

BGer 8C_489/2025 vom 11. November 2025

Bundesgericht, 2025-11-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_489_2025

FR: TF 8C_489/2025 du 11 novembre 2025

IT: TF 8C_489/2025 del 11 novembre 2025

Erwägungen

E. 1

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann eine Rechtsverletzung nach Art. 95 f. BGG gerügt werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Dennoch prüft es - offensichtliche Fehler vorbehalten - nur die in seinem Verfahren gerügten Rechtsmängel (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ; BGE 145 V 57 E. 4.2 mit Hinweis). Es legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG) und kann ihre Sachverhaltsfeststellungen von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig sind oder auf einer Rechtsverletzung im Sinn von Art. 95 BGG beruhen und wenn die Behebung des Mangels für den Verfahrensausgang entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 2 BGG ; zum Ganzen: BGE 147 I 73 E. 2 mit Hinweisen).

E. 2

Streitig und zu prüfen ist, ob die Vorinstanz Bundesrecht verletzt, indem sie die rentenablehnende Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 14. Februar 2024 bestätigte.

Dabei ist insbesondere die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers aus psychiatrischer Sicht und in diesem Zusammenhang die Beweiskraft des psychiatrischen Teilgutachtens der estimed streitig. Nicht bestritten ist, dass aus somatischer Hinsicht ein unveränderter Gesundheitszustand zum ebenfalls unbestrittenen Vergleichszeitpunkt der rentenabweisenden Verfügung vom 25. Februar 2020 besteht.

E. 3

Das kantonale Gericht legte die für die Beurteilung des Leistungsanspruchs massgebenden Rechtsgrundlagen zutreffend dar. Darauf wird verwiesen (Art. 109 Abs. 3 BGG).

E. 4.1

Mit in allen Teilen überzeugender Begründung, worauf ebenfalls verwiesen wird (Art. 109 Abs. 3 BGG), hat die Vorinstanz nach eingehender Auseinandersetzung mit den medizinischen Akten und den Einwendungen des Beschwerdeführers der estimed-Expertise (inkl. dem psychiatrischen Teilgutachten) vollen Beweiswert zuerkannt. Gestützt darauf stellte sie fest, dass sich die gesundheitliche Situation des Beschwerdeführers im massgebenden Zeitraum, wenn überhaupt, nur geringfügig verändert habe. Selbst wenn davon ausgegangen würde, dass die aus neurologischer Sicht attestierte schmerzbedingte und affektiv unterlagerte Beeinträchtigung der kognitiven Leistungsfähigkeit im Umfang von 20 % im zu beurteilenden Zeitraum eingetreten sei, bestehe mit Blick auf die zutreffende Berechnung der Beschwerdegegnerin kein Anspruch auf eine Invalidenrente.

E. 4.2

Was der Beschwerdeführer dagegen vorbringt, ist offensichtlich unbegründet:

E. 4.2.1

Sofern er letztinstanzlich wiederum gestützt auf den Bericht "Arbeitsorientierte Ergotherapie" der Klinik B. _____ vom 13. Januar 2021 dem psychiatrischen Teilgutachten der estimed den Beweiswert abzusprechen versucht, dringt er damit nicht durch. Die Vorinstanz erachtete die im Bericht geäußerten kognitiven Einschränkungen vor dem Hintergrund der Ergebnisse der Symptomvalidierungstests in den neuropsychologischen Untersuchungen und der fehlenden psychiatrischen Diagnose als nicht aufschlussreich. Diese Würdigung erweist sich mit Blick auf die Ausführungen im genannten Bericht als willkürfrei. Diesem lassen sich nämlich weder psychiatrische noch neuropsychologische Befunde entnehmen. Auch fehlt darin eine psychiatrische Diagnose, obwohl die beschriebenen Einschränkungen auf eine psychiatrische Erkrankung zurückgeführt wurden. Eine solche konnte auch anlässlich der estimed-Begutachtung nicht erhoben werden, wie die Vorinstanz feststellte. Weitere medizinische Befunde oder Aspekte, welche die Einschätzungen der behandelnden Ergotherapeutinnen bestätigen könnten und von der Vorinstanz in rechtswidriger Weise unberücksichtigt blieben, sind nicht ersichtlich und werden vom Beschwerdeführer auch nicht vorgebracht.

E. 4.2.2

Ebenso wenig gelingt es dem Beschwerdeführer, eine willkürliche Beweiswürdigung aufzuzeigen oder etwas zu seinen Gunsten abzuleiten, wenn er einwendet, der ergotherapeutische Bericht stehe im Einklang mit den vorinstanzlichen Feststellungen im Zusammenhang mit den Einschränkungen der kognitiven Leistungsfähigkeit. Hierbei übersieht er insbesondere, dass selbst unter der Annahme der aus neuropsychologischer Sicht attestierten 20%igen Arbeitsunfähigkeit kein Rentenanspruch resultierte, wie die Vorinstanz bundesrechtskonform erkannte. Bei gegebener Ausgangslage konnte und kann in antizipierter Beweiswürdigung (BGE 144 V 361 E. 6.5) auf zusätzliche Abklärungen verzichtet werden. Weder ist darin eine Bundesrechtswidrigkeit in Gestalt einer Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes oder der Beweiswürdigungsregeln noch eine in medizinischer Hinsicht offensichtlich unrichtige Sachverhaltsfeststellung zu erblicken.

E. 5

Die Beschwerde ist offensichtlich unbegründet, weshalb sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG ohne Durchführung eines Schriftenwechsels (vgl. Art. 102 Abs. 1 BGG), mit summarischer Begründung und unter Hinweis auf die Erwägungen im angefochtenen Urteil (Art. 109 Abs. 3 BGG) erledigt wird.

E. 6

Der unterliegende Beschwerdeführer trägt die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.